

Das Kirchlein ist massiv gebaut aus bestem Sperrholz, künstlerisch bemalt, bei Einwurf eines Geldstückes flammt im Innern der Kapelle ein Licht auf, es öffnen sich die Turmtürchen und man sieht zwei kleine niedliche Engelchen an dem Glockenstrang ziehen, zugleich ertönt ein wundervoll abgestimmtes, tief und voll klingendes Läutwerk (fünftönig).

Dann geht die Kirchentüre auf, *langsam und ruhig* erscheint das Christkind (mit schönem Lockenkopf) und gibt mit ganz *korrekter* Armbewegung (nach allen Seiten) den Segen. Ebenso ruhig kehrt das Christkind, sich umdrehend, in die Kapelle zurück, die Türen schließen sich und leise verstummt das Glockengeläute.

Zum Geldeinwurf wird ein Kästchen gesondert geliefert, das mit dem Opferstock durch eine Litze verbunden ist, es ermöglicht dies ein Aufstellen des Werkes auch entfernt vom Beobachter.“

Oder:

„Opferkästchen mit Uhrwerk:

Dieser Opferkasten ist mit Uhrwerk und Läutwerk, nach Einwurf eines Geldstückes erscheint das Christkind, einen Kreis langsam auslaufend, wobei eine Uhr läutet, und kehrt auf der anderen Seite wieder in die Kapelle zurück.“

Difficile est satiram non scribere! Solchen Kitsch sollen wir in unsere Kirchen stellen! Und auch für den Haus- und Vereinsgebrauch kann man derartige Mechanik (Studenten würden sagen „Mimik“) nicht empfehlen. Katholiken und Nichtkatholiken nehmen nach meiner Überzeugung oft großen Anstoß daran und an der damit zusammenhängenden Art der Kollekte.

Weder Geschmack noch Kunstsinn des katholischen Volkes wird durch derartige Dinge gefördert.

Leider scheint diese Einstellung nicht überall zu herrschen, sonst würde einmal nicht so große Reklame für diese eklige Art von Automaten möglich sein und zum andern solche Reklamezettel nicht auch sogar den Zeitschriften und Anzeigern beigelegt werden, die für Geistliche bestimmt sind.

Dresden.

Pfarrer Fr. J. Bodenburg.

Richtigstellung.

In einer Zuschrift an den Verfasser der Artikel: „Sterilisation auf Grund privater Autorität und auf Grund staatlicher Ermächtigung“ in den Heften des Jahrganges 1930 dieser Zeitschrift teilt *Th. Labouré*, derzeit Provinzial O. M. I. in S. Antonio, Texas, mit, daß über seine Stellungnahme in der Frage der Vasiotomie in Europa durchwegs falsche Ansichten verbreitet seien. Er habe sich zur Zeit, da eine Stellungnahme der kirchlichen Behörde in dieser Sache noch nicht vorlag, in wiederholten Artikeln der *Ecclesiastical Review* 1911, 1912, 1913, für

folgende Ansichten eingesetzt: 1. Vasiotomie (Sterilisation) sei nicht intrinsece mala. 2. Vasiotomie sei unerlaubt, wenn sie vom Staate aus „Eugenik“-Gründen ausgeführt werde. 3. Vasiotomie sei erlaubt, wenn sie von Staats wegen als Strafe über degenerierte Verbrecher verhängt werde nach Begehung eines Verbrechens. Er empfinde es schmerzlich, daß immer wieder das Gegenteil von dem, was er vertreten habe, als seine Ansicht ausgegeben werde.

Ich bringe diese Zuschrift hiemit bereitwilligst den Lesern meiner Abhandlung zur Kenntnis und stelle richtig, was ich über die Ansicht Labouré's in dieser Zeitschrift 1930, S. 295 und S. 498 f. geschrieben habe. Es war mir, als ich meine Abhandlung niederschrieb, trotz mehrfacher Bemühung nicht möglich, die betreffenden Artikel der Ecclesiastical Review irgendwo aufzubringen. Es blieb daher nichts anderes übrig, als sich an die vorhandenen Zitate zu halten. Wenn ich Labouré als Befürworter staatlicher Sterilisation angeführt habe, geschah es in Übereinstimmung mit allen Autoren, die sich mit der Ansicht Labouré's befaßt haben (vgl. beispielshalber außer den Artikeln Schmitts in der Zeitschrift für Kath. Theologie in den Jahren 1911 und 1913, nach denen die Ansicht Labouré's in diesen Artikeln zitiert wurde, de Smet, *De sponsalibus et Matrimonio*, n. 440, A. 3, und Mayer, *Gesetzliche Unfruchtbarmachung Geisteskranker*, der sich nach der Inhaltsangabe achtmal auf Labouré beruft und ihn immer als Befürworter der staatlichen Sterilisationsgesetze anführt.)

Linz.

Dr. Jos. Grosam.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Ehedispenzen bei Blutsverwandtschaft 2/1 Grades.) Eine Instruktion der Sakramentenkongregation an alle Bischöfe, datiert 1. August 1931, weist auf die bedauerliche Tatsache hin, daß die Dispensgesuche um Nachsicht vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft zweiten Grades berührend den ersten (Onkel — Nichte, Tante — Neffe) immer häufiger werden. Die heilige Kongregation sieht sich darum veranlaßt, allgemeine Weisungen zu geben: 1. Die Pfarrer sollen im Unterrichte der Gläubigen den Sinn und die Bedeutung der Ehehindernisse erklären und von Ehen, denen kanonische Hindernisse, namentlich höheren Grades, entgegenstehen, abmahnen, wenn nicht wirklich dringende Gründe ein Dispensansuchen rechtfertigen. Und auch dann gebietet die Klugheit, kein bindendes Eheversprechen zu geben und das Ehevorhaben nicht bekannt zu machen, bevor die kirchliche Autorität zur Dispensfrage Stellung genommen hat.